



<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 00SV/14/011			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 04.06.2014 Verfasser: Frau Liewert			
<b>Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	01.09.2014	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	23.09.2014	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	01.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

## Sachverhalt:

Gegen die bereits beschlossene Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24.03.2014 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte rechtliche Bedenken geltend gemacht. Daher ist eine neue Beschlussfassung nötig. Zum besseren Verständnis wurde die gesamte Satzung zur Beschlussfassung gebracht.

Folgende Korrekturen wurden ergänzt:

- In der Gebührenübersicht, die Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, wurde unter Buchstabe A Ziffer 5 die Bearbeitung von Anträgen zur Führung des Stadtwappens aufgenommen. Gemäß § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard führt die Stadt Burg Stargard ein Wappen. Somit kann nur die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens gebührenpflichtig sein.
- Unter Buchstabe B Ziffer 3 ist die Bereitstellung/Ersatz einer Hundemarke als Gebühr aufgeführt. Korrekterweise darf hier nur der Ersatz einer Hundesteuermarke aufgeführt werden, denn die Gebühr für die Bereitstellung der Hundesteuermarke ist in der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.5.2013 geregelt.
- Des Weiteren sind unter Buchstabe C Ziffer 10 und 11 Gebühren für privatrechtliche Handlungen aufgeführt. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr setzt aber eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit voraus, mit der das Gesetz diese Tätigkeiten von den allgemeinen Verwaltungstätigkeiten abgrenzt, für die eine Gebührenpflicht ausgeschlossen bleiben soll. In § 4 Abs. 1 KAG M-V wird zwischen „Amtshandlungen „ und „sonstige Tätigkeiten“ unterschieden. Unter einer Amtshandlung ist ein selbständiges Verwaltungshandeln auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eines öffentlich-rechtlich organisierten Rechtsträgers durch seine Organe zu verstehen. Privatrechtliche Handlungen, wie z. B. Verkauf, Vermietung und Verpachtung, können demnach keine Verwaltungsgebührenpflicht auslösen.

- in § 1 Abs. 1 muss es heißen von „dem Beteiligten“.
- § 8 Abs.1: „Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.“

**Rechtliche Grundlage:**

Kommunalverfassung M-V, Kommunalabgabengesetz M-V, Abgabenordnung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt aufgrund der Kalkulation und der vorgenannten Änderungen die vorliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard rückwirkend zum 01.07.2014.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Für den Kalkulationszeitraum von 2014 bis 2019 wird davon ausgegangen, dass sich geringfügige Mehreinnahmen ergeben.

Lorenz  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Verwaltungsgebührensatzung

**Satzung  
der Stadt Burg Stargard  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen (Verwaltungsgebühren)**

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, aufgeführt sind, Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. I des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- d) Mündliche Auskünfte sind in der Regel gebührenfrei.

**§ 4  
Gebührenerhebung (Höhe der Gebühr)**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem

wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (3) Für Amtshandlungen, für die in der Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind und die nicht gebührenfrei sind, ist gem. Abs. 2 eine Gebühr von 1,50 € bis 250,00 € zu erheben.
- (4) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf 50% des vollen Betrages ermäßigt werden. In begründeten Fällen bei Zurücknahme eines Antrages kann auf die Gebühr verzichtet werden. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Maßgebend hierfür ist das Verwaltungskostengesetz.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post oder durch den Nordkurier mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.
  - Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  - Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
  - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 EURO überschreiten.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 8**  
**Entstehung, Fälligkeit, Zahlung, Säumniszuschlag**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

**§ 9**  
**Sprachformen**

Soweit in dieser Gebührensatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Burg Stargard vom 24.03.2014 außer Kraft.

Burg Stargard,

Lorenz  
Bürgermeister

## Gebührenübersicht als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard

Gebühren nach § 4 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard

lfd.	Gegenstand	Pauschal- betrag in €
<b>A Allgemeine Verwaltung</b>		
1.	Vervielfältigungen in Schwarz/Weiß  im Format DIN A 4 - einseitig.....	0,45
	- doppelseitig.....	0,90
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
2.1	Erstellen von Abschriften; hand- oder maschinenschriftliche hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen , amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag gestellt werden.....	4,50
2.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, von Abschriften, Fotokopien und Auszügen.....	4,50
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) - je angefangener Seite DIN 4.....	9,00
4.	Akteneinsicht	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. Soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen lfd. Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall..... -zgl. je angefangene Seite.....	6, 50 .2,50
5.	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens.....	12,50
<b>B Finanzen</b>		
1.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos, Ausfertigung einer Zahlungsbescheinigung.....	15,00
2.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen.....	15,00
3.	Ersatz einer Hundesteuermarke.....	2,30
4.	Schriftliche Auskünfte aus Konten und Akten für vorgehende Jahre.....	17,50

5. steuerliche Unbedenklichkeitserklärung..... 24,00

**C Bau- und Ordnungsamt**

1. Lagerfeuergenehmigung  
(außer Osterfeuer/Sonnenwendenfeuer)..... 15,50

2. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis..... 15,50

3. Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach §24 ff. BauGB..... 16,00

4. Planungsrechtliche Grundstücksanfragen..... 21,00

5. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach §144 Abs. 1, 2 BauGB..... 14,00

6. Zustimmung für verfahrensfreie Bauvorhaben,  
Beseitigung von Anlagen nach § 61 LBauO M-V..... 32,00

7. Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V..... 32,00

8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung  
Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen  
Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der  
Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle  
oder von vorhergehender Baustelle..... 28,50

9. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen,  
Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch..... 21,00  
-je Zweitausfertigung..... ..2,00